

33. Betrifft die Strafvorschrift über „Aufstellung einer zu hohen Brandschadensliquidation in bösllicher Absicht“ in §. 28 des preuß. Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuerversicherungswesen (preuß. G. S. S. 102) eine Materie im Sinne des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuch §. 2 Abs. 1?

III. Straffenat. Urtr. v. 4. Dezember 1880 g. R. Rep. 2415/80.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Angeklagter, welcher nach der Feststellung des Instanzrichters in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine zu hohe Brandentschädigungs-Liquidation aufgestellt hat, ist entgegen der Anklage und dem Eröffnungsbeschlusse nicht wegen versuchten Betruges, sondern auf Grund der für fortbestehend erachteten Bestimmung des §. 28 preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobilien-Feuerversicherungswesen „wegen vollendeten Betruges oder Aufstellung einer zu hohen Brandschadensliquidation in bösslicher Absicht“ verurteilt worden. Nach jener Bestimmung „treten die Strafbestimmungen des A.L.R.'s II. 20. §§. 1375. 1376. 1328 ein, wenn die Aufstellung in bösslicher Absicht geschehen ist.“ Die auf Verletzung materieller Rechtsnormen gestützte Revision des Angeklagten hat für begründet erachtet werden müssen.

Nach §. 28 a. a. D. sollen die im Allgemeinen Landrecht für Betrügereien der Versicherer und Versicherten unter einander gegebenen Strafbestimmungen Anwendung finden, wenn ein Versicherer eine zu hohe Entschädigungsforderung in bösslicher Absicht aufgestellt hat. Die Fassung des §. 28 läßt erkennen, daß nicht etwa nur auf die Bestimmungen des Landrechts über Betrug hat verwiesen werden wollen, daß vielmehr schon in der Aufstellung einer zu hohen Forderung in bösslicher Absicht ein eigenes, mit der Aufstellung vollendetes Vergehen geschehen ist, welches der Strafe des A.L.R.'s II. 20. §§. 1375. 1376. 1328 unterliegen soll. Andererseits kann aber auch sowohl nach dem Inhalte der Bestimmung selbst, wie auch wegen der Bezugnahme auf die landrechtliche Materie über Betrug und Untreue nicht verkannt werden, daß der Gesetzgeber nur einen speciellen Thatbestand aus dem allgemeinen Thatbestande des landrechtlichen Straffalles hat herausnehmen und zu einem besonderen Vergehen mit eigener Strafbestimmung hat machen wollen. Die „bössliche Absicht“ bei Aufstellung einer den wirklichen Verlust übersteigenden Forderung kann nach dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen des §. 28 a. a. D. unter sich und mit §. 17 desselben Gesetzes nur in dem Vorsatze des Versicherten gefunden werden, sich von dem Versicherer zu dessen Benachteiligung mehr

zahlen zu lassen, als ihm, dem Versicherten, nach §. 17 zukommt, und die unwahren Angaben des Versicherten über den Verlust sind das Mittel zur Durchführung jenes Vorsatzes. So hält sich das Vorhaben und das Unternehmen des Versicherten ganz in dem Rahmen der §. 1376 a. a. O. gedachten „Betrügereien“ und eigentümlich ist der ganzen Bestimmung nur, daß schon die Aufstellung als solche, mithin ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit der Strafe des Betrugs geahndet werden soll. Eben hierdurch aber wurde die Bestimmung gegenüber dem damaligen allgemeinen Vergehensbegriffe des Betrugs zu einer besonderen Strafvorschrift. Als demnächst das preußische Strafgesetzbuch den Betrugsbegriff neu definierte und erschöpfend regelte, mußte gegenüber den Artikeln II und III des Einführungsgesetzes, durch welche alle, auch die besonderen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt sind, welche Materien betreffen, auf welche sich das Strafgesetzbuch bezieht, die Frage sich aufwerfen, ob die fragliche Bestimmung des §. 28 a. a. O. neben der Materie des Strafgesetzbuchs über Betrug in Kraft geblieben sei. Dagegen sprach, daß die Vorschrift sich ihrem Thatbestande nach wesentlich als der Versuch des in §. 241 definierten Betrugs darstellte, daß sie unter den in Abs. 2 des Artikel III aufgeführten „besonderen Strafgesetzen“, welche auch bei etwaigem Zusammentreffen mit Materien des Strafgesetzbuchs in Kraft geblieben sind, nicht enthalten war, und daß nach der für den Betrug jetzt geordneten erheblich höheren Strafe ein ausreichender Grund zum Fortbestehenlassen der Special-Bestimmung nicht vorlag. Wie man indessen auch über das Verhältnis dieser Vorschrift zum preußischen Strafgesetzbuche denken mag, so bieten sich doch nach dem Inkrafttreten des deutschen Strafgesetzbuchs noch anderweitige Gesichtspunkte dar, welche zur Annahme der Beseitigung der Special-Vorschrift führen. Letztere ist ihren wesentlichen Merkmalen nach Gegenstand der Betrugsmaterie des Reichsstrafgesetzbuchs, und der Gesetzgeber wollte für die von ihm geordneten Materien ein einheitliches Recht für ganz Deutschland schaffen; zu den „besonderen Vorschriften“ des §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes gehört jene Bestimmung nicht, und ihr Fortbestehen würde zu einer ungleichartigen Behandlung einer der praktisch wichtigsten Materien des Strafrechts führen, dieselbe Handlung im Gebiete der preußischen Rechtspflege der Strafe des vollendeten Betrugs, außerhalb Preußens nur der Strafe des versuchten Betrugs unterwerfen. Sind nun auch besondere

Gründe, welche das Fortbestehen der preussischen Special-Vorschrift dem Gesetzgeber wünschenswert oder zweckmäßig hätten erscheinen lassen können, überall nicht erfindlich, so wird man nach Maßgabe des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche jene Vorschrift, als in eine Materie des allgemeinen Strafgesetzbuchs fallend, für aufgehoben anzusehen haben.

Hiernach ist die Subsumtion der zur Frage stehenden Straftat unter §. 28 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 rechtsirrtümlich."